



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

8020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 · FERNRUF (0 46 3) 51 24 25, 57 6 70

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
zu Hdn. Herrn Referenten
Dr. Ainedter
Rotenturmstraße 13, Pf. 612
1011 Wien

Klagenfurt, am 1992-02-21

GZ. -7/92- P

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

eing. 25. FEB. 1992

.....fach, mit Beilagen

Betrifft: Ihre G.Zl.: -350/91-
Strafrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Kollege!

Vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Kärnten wurde das Ausschußmitglied Dr. Gottfried Hammerschlag ersucht, eine Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz abzugeben. Infolge widriger Umstände konnte Dr. Hammerschlag erst, hier eingelangt am 20.2.1992, mitteilen, daß er zu einer umfassenden Beurteilung nicht mehr kommen kann. Der Ausschuß hat in seiner Sitzung am 8.1.1992 beschlossen, eine eventuelle Stellungnahme Dr. Hammerschlag dem ÖRAK weiterzuleiten. Grundsätzlich ist unser Referent Dr. Hammerschlag der Meinung, daß man sich gegen die geplante Neufassung des § 88 StGB aussprechen sollte. Wir nehmen an, daß dies ohnehin schon generell geschehen ist, wobei sich auch einige Kammermitglieder im gleichen Sinne an den Ausschuß mündlich wendeten und sogar verlangten, daß vom ÖRAK aus auch pressemäßig auf folgendes hingewiesen werden sollte:

Es erscheint für die Privatbeteiligten eine wesentliche Verschlechterung, wenn nur mehr in Verwaltungsverfahren über Verkehrsunfälle etc. entschieden wird.

Wenn auch im allgemeinen eine Entkriminalisierung zu begrüßen wäre, so darf dies nicht in eine - wie der Referent meint -

*nachverstehe
FK - Ref. Hammerschlag
(25.2.92)
G
R*

direkte Rechtsverweigerung in gerichtlicher Hinsicht übergeleitet werden.

Daß man dabei über das Ziel schießt, mag nach Ansicht des Referenten schon daraus hervorgehen, daß die Anklagebehörden jetzt bei der Anwendung des § 42 ebenso wie die Gerichte nur sehr zögernd vorgehen. Man sollte dabei meinen, daß ein Anlaß für eine Entkriminalisierung nicht in der Form bestehen sollte, daß jene Delikte, die bisher so streng und nachhaltig geahndet wurden, nunmehr auf einmal überhaupt aus dem Strafkatalog herausfallen sollen.

Die Erfahrungen mit den Verwaltungsbehörden sind noch schlechter als jene mit den Gerichten, sodaß es für niemanden wünschenswert erscheinen kann, daß nun auch der echte Verkehrsunfall, also nicht nur die bisherige Verwaltungsübertretung, in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden fällt.

Der Ausschuß ersucht, diese Stellungnahme im Rahmen der allgemeinen Stellungnahme einzubauen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Elisabeth Jantschke
Der Ausschuß
für
Der Ausschuß

